

Informationsblatt Brenntag Austria GmbH

1. Betriebsstandort und Name des Betriebsinhabers (§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. a UIG):

Betriebsstandort:

Standort Wiener Neustadt (Chemikalienlager), **A-2700 Wiener Neustadt, Haidbrunnngasse 50**

Betriebsinhaber:

Brenntag Austria GmbH, FN 93255 s, A-1060 Wien, Linke Wienzeile 152

2. Für die Information der Öffentlichkeit zuständige Auskunftsperson des Betriebs (§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. b UIG):

Herr Harald Mareich (Standortleiter)

Tel. Nr. während der Arbeitszeit: 059995/1123

Tel. Nr. außerhalb der Arbeitszeit: 01 29111-1333 über die ISS Hotline

Herr **Karl Breyer** (Betriebsleiter)

Tel. Nr. während der Arbeitszeit: 059995/1122

Tel. Nr. außerhalb der Arbeitszeit: 01 29111-1333 über die ISS Hotline

3. Bestätigung gem. § 14 Abs. 3 Z 1 lit. b UIG:

Seitens der Brenntag Austria GmbH wird hiermit bestätigt, dass der gegenständliche Betrieb bzw. Betriebsstandort den Bestimmungen des 8a. Abschnitts der Gewerbeordnung 1994 unterliegt, es handelt sich um einen sog. „Betrieb der oberen Klasse“ iSv § 84a Abs 2 Z 2 GewO 1994. Die Mitteilung an die Behörde im Sinne des § 84c Abs 2 GewO 1994 ist erfolgt und ist der Behörde ein Sicherheitsbericht vorgelegt worden.

4. Erläuterung der im Betrieb durchgeführten Tätigkeiten (§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. c UIG):

Beim gegenständlichen Betrieb bzw. Betriebsstandort handelt es sich um ein Chemikalienlager für Feststoffe und Flüssigkeiten. Neben der Lagerung

der Chemikalien werden auch physikalische Verdünnungsschritte und Mischprozesse durchgeführt.

Betriebsteile:

- Füllraum 1,2,3 (feuergefährliche Flüssigkeiten)
- Fasslager 1,2,3,C,D (Lagerung feuergefährliche Flüssigkeiten)
- Wickraum, Abf. Kleingebinde (non EX, ätzende Stoffe)
- Tanklager Hochtank, Tieftank (feuergefährliche Flüssigkeiten, Methanol Tieftank Giftig)
- Mischraum im Fasslager 3
- (feuergefährliche Flüssigkeiten, 10m³ Tank, Misch tanks Automotive, feuergefährliche Flüssigkeiten, ätzende Flüssigkeiten wasserverdünnbar)

5. (Gebräuchliche) Bezeichnung oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinne der Teile 1 und 2 der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 idgF. – die Bezeichnung der Kategorien der im Betrieb vorhandenen Stoffe und ihrer Gefahreneigenschaften und die sich daraus ergebenden möglichen Auswirkungen sowie das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe gem § 6 Z 5 IUV (§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. c UIG)

Stoff/Gefahrenkategorie (Anlage 5 GewO)	
Methanol, Teil 2 Z 21	
H1, akut toxisch (Kat. 1)	z.B.: Methanol
H2, akut toxisch (Kat. 2 und Kat. 3 inhalativ)	z.B.: Diethylethanolamin, Triethylamin
H3, Spezifische Zielorgan – Toxizität (einmalige Exposition, Kat. 1)	z.B.: Methanol
P5c, Entzündbare Flüssigkeit (Kat. 2 oder Kat. 3)	(H225) z.B.: Aceton, Ethanol, Ethylacetat, Isopropylalkohol, Methylethylketon, n-Propanol, Toluol, Spezialbenzin 60/95, 80/110, 100/140, Nitroverdünnung, Scheibenfrostschutz (H226) z.B.: Methoxypropanol, Methoxypropylacetat, n-Butylacetat, Petroleum, Testbenzin 140/200, Xylol

P8, entzündend (oxidierend), wirkende Flüssigkeiten und Feststoffe, Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3	z.B.: Wasserstoffperoxid 35%
E1 o. E2, gewässergefährdend, Kategorie akut 1 o. chronisch 1 o. chronisch 2	z.B.: z.B.: Hexan, Spezialbenzin, Jolasol 1000, Neubol 111, Neubol E30, Neubol GTW, Neubolith, Nitrosoft aromatenfrei, Testbenzin, Petroleum, Solvesso100, Solvesso 150, Solvesso 200

[Anm.: Mengen sind immer bezogen auf die gesamte Betriebsanlage]

Bei Eintritt von Chemikalien in das Erdreich besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung. Derartiges Wasser ist in weiterer Folge bis zur Sanierung des Schadens nicht mehr für den Genuss oder für Agrarwecknutzung geeignet, da die Chemikalien wässergefährdend, reizend oder aber auch giftig sein können.

Bei Austritt von Flüssigkeiten besteht die Gefahr der gesundheitlichen Gefährdung durch Reizung, Verätzung etc. von Augen, Haut und Schleimhäuten bzw. durch das Einatmen giftiger Dämpfe. Des Weiteren kann bei entzündbaren Flüssigkeiten die Möglichkeit von Explosionsgefahr bestehen.

6. Allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahren von Industrieunfällen einschließlich ihrer möglichen Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt (§ 14 Abs. 3 Z 2 lit. a UIG):

Mögliche Gefahrenquellen	Störfallvoraussetzungen, beispielhaft
Gebinde, Container, Tanks, Wannen, Leitungen	Mögliche Lecks durch Materialermüdung, Korrosion, plötzliche mechanische Belastungen
Freiwerden von Gasen aus Lagerbehältern bzw bei Produktionsvorgängen	Fehlbedienung durch das Personal infolge Verwechslung von Produkten oder Anschlussleitungen
Innerbetrieblicher Transport	Zusammenstoß oder sonstige Unfälle von Fahrzeugen und Staplern
Brand	Blitzschlag, offenes Feuer trotz Verbot, elektrostatische Aufladung

Faktoren, die eventuell einen Störfall herbeiführen können sind Gebrechen an Gebinden, Tanks und Lagereinrichtungen, Fehlbedienungen bei Füllvorgängen oder Mischvorgängen, Unfälle beim innerbetrieblichen Transport oder Brand.

Die zu erwartende Dauer einer möglichen Gefährdung für Personen außerhalb des Betriebsgeländes liegt bei einem Industrieunfall, welcher durch das betriebseigene Personal beherrscht werden kann, im Bereich von wenigen Minuten. Bei einem Industrieunfall, bei dem zur Gefahrenabwehr externe Einsatzkräfte erforderlich sind, ist eine Angabe einer derartigen Zeitdauer durch den Betrieb nicht möglich und ist daher bei den fachlich zuständigen Stellen (Feuerwehr, Rettung, usw.) einzuholen.

Gefährdungen sind im Nahbereich des Betriebsgeländes der Brenntag Austria GmbH nicht vollständig auszuschließen.

7. Information über das richtige Verhalten bei Eintritt eines Industrieunfalls (§ 14 Abs. 3 Z 2 lit. a, e UIG):

7.1. Gasaustritt und Brand:

Bei Gasaustritt und Brand ist die Bevölkerung aufgefordert, den Nahbereich des Betriebsgeländes der Fa. Brenntag zu meiden, geschlossene Räume aufzusuchen (geschlossene Türen und Fenster, Abschalten von Klima- und Belüftungsanlagen) und den Aufforderungen bzw. Anweisungen der zuständigen Behörde, der Einsatzkräfte und der Exekutive Folge zu leisten.

Die Information im Ereignisfall wird durch die Einsatzleitung veranlasst.

7.2. Erdreich- und Grundwasserschaden:

Absolut keine Nutzung von Brunnenwasser für Trink- oder Nutzzwecke (Garten, Landwirtschaft, etc.)

Die Information im Ereignisfall wird durch die Einsatzleitung veranlasst.

8. Maßnahmen zur Bekämpfung von Unfällen (§ 14 Abs. 3 Z 2 lit. b UIG):

Zur Störfallerkennung bestehen am Standort eine Reihe von automatischen Einrichtungen (Brandmeldeanlage, Überfüllsicherungen, Leckwarnsonden, Gasspürköpfe), die Signale während der Betriebszeiten in das Betriebsbüro und außerhalb der Betriebszeiten an die Firma ISS Streifendienst Einsatzzentrale (ständig besetzte Stelle gemäß § 10 Abs. 3 IUUV) übermittelt und dieser leitet an den Revierfahrer von ISS und den Bereitschaftsdienst der Firma Brenntag weiter.

Für die einzelnen möglichen Störfälle bestehen entsprechende Alarmierungs- und Arbeitsanweisungen, die festhalten, welche Maßnahmen von wem zu treffen sind und wer im Einzelnen alarmiert bzw. benachrichtigt werden muss.

Zum Schutz des Grundwassers bestehen Sonden und Brunnen, die kurzfristig zur Sanierung des Wassers herangezogen werden können.

Zur Bekämpfung von Bränden werden notwendige Löschmittel am Betriebsgelände bereitgehalten.

Die Freisetzung von Flüssigkeiten infolge Fehlbedienung können durch ein Not-Aus-System, welches den Pumpvorgang unterbricht, die Umweltauswirkungen weitgehend minimiert werden.

In der Betriebsanlage werden entzündliche und hochentzündliche Flüssigkeiten ab- bzw. umgefüllt.

Weiter erfolgt außerhalb der Betriebszeiten in unregelmäßigen Abständen eine Kontrolle der Betriebsanlage durch die Firma ISS.

Hinweis: Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, am Betriebsstandort geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Unfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Unfallfolgen zu treffen.

9. Externer Notfallplan (§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. g und Abs. 3 Z 2 lit. c UIG)

Hinweis: Die Einzelheiten über die Alarmierung und die Maßnahmen außerhalb des Betriebes bei einem Industrieunfall können dem externen Notfallplan entnommen werden. Eine allfällige Einsichtnahme in den externen Notfallplan ist nach vorheriger Terminabstimmung ebenfalls mit den in Punkt 2. genannten Personen im Betrieb möglich.

10. Weitere Informationen, Einsichtnahme in den Sicherheitsbericht (§ 14 Abs. 3 Z 1 lit. g und Abs. 3 Z 2 lit. c UIG):

Weitere Informationen zum Betrieb können bei jenen in Punkt 2. genannten Ansprechpersonen eingeholt werden. Eine allfällige Einsichtnahme in den Sicherheitsbericht ist nach vorheriger Terminabstimmung ebenfalls mit in Punkt 2. genannten Personen im Betrieb möglich.